

ren eine besondere Bedeutung, die den Vorrang des „personalen“ vor dem „Sachangebot“ aus dem Würzburger Synodenbeschluß aufgreift: Mitarbeiter kirchlicher Jugendarbeit müssen über eine qualifizierte Ausbildung verfügen können, die der anspruchsvollen Aufgabe gerecht wird. Einen besonders „notwendigen Weg“, betonen die Freiburger Leitlinien, der von Kirche und ihrer Jugendarbeit beschränkt werden muß, führt zu einer „demokratischen Kultur“, auch und besonders in der Kirche: „Kirchliche Jugendarbeit nimmt aktiv teil am Leben der Kirche als Volk Gottes. Sie stellt Öffentlichkeit her in kirchlichen Fragen, die alle betreffen, ermöglicht jungen Menschen mitzubestimmen und fordert lebensdienliche Strukturformen.“

Die Forderungen nach mehr Mitbestimmungsmöglichkeiten in wichtigen Entscheidungen, nach mehr Demokratie in der Kirche und Strukturen und Gremien, die solche Formen des Dialogs und der Kooperation institutionalisieren, bestimmten auch – neben den Themen: Frau und Kirche und Liebe, Sexualität

und Partnerschaft – das *Jugendforum der Diözese Rottenburg-Stuttgart*, das im Juni 1992 in Wernau stattfand. Delegierte der Diözesanjugend hatten sich dabei mit Bischof *Walter Kasper* und Vertretern der Kirchenleitung nach einer zweijährigen Vorbereitungsphase in Gemeinden und Dekanaten getroffen. Die Einberufung eines Jugendforums hatte die Diözesansynode 1985 in ihrem Beschluß „Jugendarbeit“ festgelegt. Mit der Vorbereitung dieses Forums fand zugleich auch ein Reflexionsprozeß des Jugendarbeitsbeschlusses der Synode statt, der auf die notwendige Partizipation der Jugendlichen am ganzen kirchlichen Leben stark abgehoben hatte. Mit ihrer Formulierung „Je mystischer wir Christen sind, desto politischer werden wir sein“ hatten diese damals zwar einiges Aufsehen erregt. Auf dem Forum sechs Jahre später beklagten die Jugendlichen, die Synodalanliegen bezüglich der Jugendarbeit ließen sich in den Gemeinden nur allzu schwer verwirklichen. (Zu dem Forum ist ein vom Münchner Pädagogen und Berater des Forums, *Roman Bleistein*,

herausgegebener Dokumentationsband im Spätjahr 1992 erschienen.)

Um dem immer wieder im Bereich der Jugendpastoral beklagten Kommunikations- und Kooperationsdefizit Abhilfe schaffen zu können und eine wirkliche Partizipation Jugendlicher auch an kirchlichen Entscheidungsprozessen zu institutionalisieren, wird am Ende der Freiburger Leitlinien ein „runder Tisch der Jugendpastoral“ vorgeschlagen.

„Angesichts vieler und ganz unterschiedlicher Handlungsebenen in der Jugendarbeit und der Jugendpastoral braucht es einen Ort, wo die verschiedenen Bereiche zusammenkommen, wo Kommunikation und Kooperation verbindlich werden, wo mittel- und langfristige Planung und pastorale Schwerpunktsetzung stattfindet.“ Solche „runden Tische“ haben in jüngster Zeit in ganz anderen Bereichen wichtige Reformprozesse, besonders auf dem Weg zu mehr Mitbestimmung und Partizipation, fruchtbar beeinflussen können. Warum dann nicht auch in der kirchlichen Jugendarbeit? *A. F.*

Im politischen Spannungsfeld

Neue Aufgaben und Strukturen für die Bundeswehr

Deutschland sieht sich einem enormen Erwartungsdruck seiner Bündnispartner gegenüber: Künftig soll die Bundeswehr auch zu Kampfeinsätzen unter UNO-Mandat zur Verfügung stehen. Über die politischen wie rechtlichen Grundlagen eines solchen Einsatzes zeichnet sich jedoch derzeit kein Konsens in der politischen Landschaft der Bundesrepublik ab. Zugleich muß die Bundeswehr ihr Aufgabenprofil den neuen sicherheitspolitischen Rahmenbedingungen und den Strukturveränderungen der NATO-Streitkräfte anpassen.

Während die Bundeswehr in der Phase des zu Ende gehenden Kalten Krieges in der Öffentlichkeit eine eher unauffällige Rolle gespielt hat, hält sie sich seit Beginn des Jahres 1991 nahezu konstant in den Schlagzeilen. Die mit dem Golfkrieg entbrannte Diskussion über einen möglichen Einsatz der Bundeswehr – im Verband mit den Streitkräften ihrer westlichen Bündnispartner und ausgestattet mit UNO-Mandat – setzte sich mit der Eskalation des Konflikts im ehemaligen Jugoslawien noch sehr viel grundsätzlicher, wenn auch weniger emo-

tional fort. Der UNO-Einsatz amerikanischer, aber auch französischer und italienischer Soldaten in Somalia lieferte in den letzten Wochen Argumente wie Gegenargumente.

Die öffentliche Debatte um die Beteiligung der Bundeswehr an UNO-Einsätzen ist ein *Symptom für die Suche der Bundesrepublik nach einer neuen Rolle* innerhalb der Staatengemeinschaft und der westlichen Bündnisse, die dem auf der Basis des Selbstbestimmungsrechts staatlich geeinten Deutschland angemessen ist. Daß die Bundesrepublik mit der Erlangung

uneingeschränkter Souveränität grundsätzlich zu einem verstärkten Engagement für Frieden und Sicherheit innerhalb der Weltgemeinschaft verpflichtet ist, darüber herrscht ein Konsens quer durch alle Parteien und gesellschaftlichen Gruppierungen.

In der Frage, ob diese neue Rolle auch die Bereitschaft zum Einsatz der Bundeswehr im Rahmen internationaler Aktionen einschließen soll oder muß, sieht sich die Bundesrepublik einem ebenso deutlich wie massiv vorgetragenen Erwartungsdruck ihrer westlichen Bündnispartner gegenüber. Daran hat die mit Unverständnis und Häme gleichermaßen vorgetragene Kritik des Auslands an einem nur zählenden, aber nicht kämpfenden Deutschland schon während des Golfkrieges keinen Zweifel mehr aufkommen lassen: Daß dieses – mit dem Hinweis auf seine Vergangenheit – weiterhin für sich die Sonderrolle der Nachkriegsordnung beanspruchte, wurde nicht mehr fraglos hingenommen. Dagegen wurde eine gewisse Bringschuld formuliert mit dem Hinweis auf die Verdienste der westlichen Staatengemeinschaft um die Wiedererlangung der Einheit Deutschlands.

Massiver Erwartungsdruck aus dem Ausland

Im Zentrum der Erwartungen der westlichen Bündnispartner steht dabei die Beteiligung der Bundesrepublik und ihrer Streitkräfte an den im Kapitel VII der UN-Charta aufgeführten Maßnahmen im Falle der „Bedrohung oder des Bruchs des Friedens und bei Angriffshandlungen“. Diese Maßnahmen unterscheiden sich von den „peace-keeping operations“ der UNO, den sogenannten Blauhelm-Aktionen, die ihrerseits in der UN-Charta nicht ausdrücklich aufgeführt sind, grundsätzlich: Die im siebten Kapitel aufgeführten Maßnahmen schließen die Anwendung militärischer Gewalt mit ein, nachdem der Sicherheitsrat sich der Gefährdung des Friedens oder der bereits stattgefundenen Aggression vergewissert hat (Art. 39). Konkret erstrecken sich diese von Wirtschaftssanktionen und dem Abbruch der diplomatischen Beziehungen (Art. 41) bis hin zu militärischen Zwangsmaßnahmen (Art. 42). Die strategische Leitung kann dabei beim UNO-Sicherheitsrat liegen, wobei die Generalstabschefs der fünf ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates den Generalstabsausschuß stellen (Art. 47). Auch ist die Möglichkeit vorgesehen, daß der Sicherheitsrat – wie im Fall der Aktion gegen den Irak – einzelne seiner Mitglieder beauftragen kann, die Maßnahme durchzuführen (Art. 48). Bei diesen Operationen ist allerdings kein Staat verpflichtet, dem Sicherheitsrat im konkreten Konfliktfall seine Streitkräfte zu unterstellen oder sich an Maßnahmen unter der vom Sicherheitsrat autorisierten Leitung eines oder mehrerer Mitglieder zu beteiligen. Die Beteiligung ist jeweils an die Zustimmung des Mitgliedstaates gebunden.

Doch eben ein solcher Einsatz der Bundeswehr im Rahmen der genannten Maßnahmen nach Kapitel VII der UN-Charta

– auch außerhalb des NATO-Territoriums („out of area“) – ist derzeit in der Bundesrepublik politisch nicht konsensfähig. Als NATO und WEU sich bei der Überwachung des *UNO-Embargos gegen Serbien und Montenegro* entschlossen, dessen Einhaltung gegebenenfalls auch mit Waffengewalt durch die in der Adria kreuzenden Verbände zu erzwingen, befahl der Bundesverteidigungsminister dem an der Aktion beteiligten Schiff der Bundesmarine, sich in jedem Fall auf die Beobachterfunktion zu beschränken.

Bereits gegen die Entscheidung der Bundesregierung, sich an der Operation in der Adria überhaupt zu beteiligen, hatte die *SPD-Bundestagsfraktion* am 7. August 1992 ein „Organstreitverfahren“ beim Bundesverfassungsgericht beantragt: Mit ihrer Zustimmung und Beteiligung an den von NATO und WEU beschlossenen Aktionen habe die Bundesregierung unter anderem gegen Art. 20 Abs. 3 GG („Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden“), gegen Art. 24 Abs. 1 GG („Der Bund kann durch Gesetz Hoheitsrechte auf zwischenstaatliche Einrichtungen übertragen“) und gegen Art. 87 a Abs. 2 GG, der die Funktion der deutschen Streitkräfte auf „Verteidigung“ einschränkt, verstoßen. Zudem habe sie gegen den ungeschriebenen Verfassungsgrundsatz der Verfassungsorgantreue verstoßen und damit die Rechte des Bundestages verletzt. Zur Begründung der Klage führt die SPD-Fraktion an, die von der Bundesregierung beschlossenen Aktionen müßten im Zusammenhang mit der Diskussion um den Wandel des Verteidigungsbündnisses in Europa angesichts einer gewandelten weltpolitischen Lage wie der Diskussion um neue Arten von Einsätzen der Bundeswehr gesehen werden.

Ein Konsens der Parteien ist noch nicht erkennbar

In der Diskussion um diese neue Arten von Einsätzen zeichnet sich derzeit keine Übereinstimmung zwischen den Unionsparteien und der FDP, vor allem aber nicht mit der SPD ab. Das betrifft besonders die Frage, ob diese Einsätze eine Grundgesetzänderung aus verfassungsrechtlichen Gründen zwingend voraussetzen. Die *SPD* hat auf ihrem Sonderparteitag im November 1992 und angesichts der Diskussion um den deutschen Beitrag an der Somalia-Aktion bekräftigt, sie sei bereit das Grundgesetz zu ändern, damit Bundeswehrsoldaten künftig an sogenannten Blauhelm-Einsätzen der UNO teilnehmen könnten. Ein Antrag der *SPD-Bundestagsfraktion* auf Änderung des Grundgesetzes zur Ermöglichung von Blauhelmeinsätzen liegt dem Bundestag seit mehr als einem Jahr vor. Die Delegierten des Sonderparteitages lehnten aber eine Beteiligung der Bundeswehr an Kampfeinsätzen unter UNO-Mandat ab, beziehungsweise knüpften eine solche an derzeit nicht realisierbare UNO-Reformen: Erst wenn eine Weltpolizei unter dem Oberkommando des UNO-Generalsekretärs entstünde, wolle die Partei entscheiden, ob darin auch

Bundeswehrsoldaten vertreten sein dürften. Bei allen Aktionen, zu denen Bundeswehr-Blauhelme herangezogen werden können (das „SPD-Sofortprogramm“ nennt die Überwachung von UNO-Embargos und – eine Grundgesetzänderung vorausgesetzt – die Sicherung von Hilfsleistungen, Waffenstillständen und UNO-Schutzonen), dürften diese nur zum Selbstschutz leicht bewaffnet, Wehrpflichtige sollten von diesen Einsätzen ausgeschlossen sein. Zudem wurde auf dem Parteitag gefordert, ein „Gegenkonzept“ deutscher Weltverantwortung in der Öffentlichkeit offensiver zu vertreten, das höhere Finanzierungsbeiträge für die UNO zur Bekämpfung von Hunger und Armut beinhalte.

Der Beschluß stieß neben vereinzelter Kritik aus den eigenen Reihen auf Ablehnung aus den *Unionsparteien* mit der Begründung, er sei realitätsfern, indem er die deutsche Sonderrolle fortschreibe. Die SPD habe sich damit international isoliert. Die verfassungsrechtliche Notwendigkeit der Grundgesetzänderung zur Ermöglichung von Blauhelmeinsätzen wird von großen Teilen der Unionsparteien wie auch dem Bundeskanzler und dem Vorsitzenden der CDU/CSU-Bundestagsfraktion bestritten. Auf ihrem Düsseldorfer Parteitag Ende Oktober 1992 hat die CDU in einem Beschluß („Gemeinsam Verantwortung in Europa und in der Welt wahrnehmen“) bekräftigt, Deutschland müsse wie alle anderen Partner die sich aus der Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen ergebenden Rechte und Pflichten in vollem Umfang wahrnehmen können. Weiter heißt es: „Verteidigung umfaßt nicht nur Notwehr, sondern auch Nothilfe. Deshalb werden wir die notwendigen Voraussetzungen dafür schaffen, daß sich Deutschland an friedenssichernden Aktionen und Maßnahmen zur Wahrung und Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beteiligen kann.“ Über die Landesverteidigung hinaus, die die Verteidigung des Bündnisgebietes einschließe, sollten Wehrpflichtige nur auf freiwilliger Basis eingesetzt werden.

Der Bundesaußenminister und die Justizministerin (beide *FDP*) haben einen Vorschlag unterbreitet, dem zufolge in Art. 24 GG festgeschrieben werden solle, daß Streitkräfte des Bundes mit Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages in zwei Fällen eingesetzt werden können: bei friedenserhaltenden Maßnahmen gemäß einem Beschluß des Sicherheitsrates oder im Rahmen von regionalen Abmachungen im Sinne der Charta der Vereinten Nationen, soweit ihnen die Bundesrepublik angehört, und bei „friedensherstellenden“ Maßnahmen aufgrund von Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen gemäß einem Beschluß des Sicherheitsrates. Die Minister *Klaus Kinkel* und *Sabine Leutheusser-Schnarrenberger* liegen damit auf der Linie des inzwischen mehrfach bekräftigten FDP-Parteitagbeschlusses vom Mai 1991. Die FDP drängt auf die baldige Grundgesetzänderung zur rechtlichen Klarstellung der internationalen Einsatzmöglichkeiten der Bundeswehr. Damit soll dieser auch die Teilnahme an Kampfeinsätzen im Auftrag der UNO ermöglicht werden.

Das Grundgesetz beschreibt die Funktion der Streitkräfte nur knapp: Art. 26 GG verbietet den Angriffskrieg. In dem die „Ausführungen der Bundesgesetze und die Bundesverwaltung“ betreffenden Kapitel VIII des Grundgesetzes bestimmt Art. 87 a Abs. 2: „Außer zur Verteidigung dürfen Streitkräfte nur eingesetzt werden, soweit dieses Grundgesetz es ausdrücklich zuläßt“. Daraus folgern einige Staatsrechtler, das Grundgesetz in seiner geltenden Fassung erlaube der Bundeswehr keine Beteiligung an den entsprechenden Missionen der Vereinten Nationen, auch wenn dieser Artikel sich zunächst auf die Regelung eines eng begrenzten Einsatzes der Streitkräfte zu innerstaatlichen Ordnungsfunktionen bezieht.

Für andere ist Art. 87 a Abs. 2 jedoch für die Klärung der Zulässigkeit eines UNO-Einsatzes „out of area“ irrelevant. Diese Seite betont vorrangig, daß für die verfassungsrechtliche Beurteilung der Frage nach deutschen UNO-Soldaten ausschließlich die Bestimmungen Art. 24 Abs. 2 GG zu beachten seien, auf den sich der Beitritt der Bundesrepublik zu den westlichen Bündnissen wie zu den Vereinten Nationen gründet: „Der Bund kann sich zur Wahrung des Friedens einem System gegenseitiger kollektiver Sicherheit einordnen; er wird hierbei in die Beschränkungen seiner Hoheitsrechte einwilligen, die eine friedliche und dauerhafte Ordnung in Europa und zwischen den Völkern der Welt herbeiführen und sichern.“ Zudem sei die Bundeswehr den Vereinten Nationen ohne jeglichen nationalen Vorbehalt gegenüber der Geltung aller Kapitel der UN-Charta beigetreten.

Eine „gewachsene Kultur der Zurückhaltung“

Gleich ob der von den Bündnispartnern erwartete und von starken Kräften innerhalb der politischen Landschaft Deutschlands geforderte Einsatz deutscher Streitkräfte zu „friedenserhaltenden“ wie „friedensstiftenden“ Missionen tatsächlich eine Grundgesetzänderung unverzichtbar macht oder nicht: Schon das Risiko, dem die bei solchen Operationen eingesetzten Soldaten ausgesetzt sind, verlangt in jedem Fall eine klare rechtliche Absicherung. Dringend erforderlich aber ist vor allem ein *breiter politischer Bewußtseinsbildungsprozeß* in der Bevölkerung. Verteidigungsminister *Volker Rühe* selbst hat mehrfach darauf hingewiesen, daß er sich mit der vorsichtigeren Gangart zunächst einer sich in der Nachkriegsordnung herausgebildeten Mentalität, einer gewachsenen deutschen „Kultur der Zurückhaltung“ verpflichtet wisse. Einen politischen Entscheidungsprozeß und nicht nur die juristische Klärung verlangt auch der häufig angestrebte Verweis auf die deutsche Vergangenheit, die von der Bundesrepublik ein besonderes Verantwortungsbewußtsein im Blick auf militärische Aktivitäten verlange.

Wie kein anderes europäisches Land war Deutschland sicherheits- und außenpolitisch durch seine Lage an der Nahtstelle zweier einander feindlich gegenüberstehender Militärböcke geprägt und damit fixiert auf einen möglichen europäischen

Krieg. Eingebunden in das politische und strategische Konzept des Nordatlantischen Bündnisses waren Struktur und Aufgabenstellung der Bundeswehr ausschließlich auf die Abwehr eines unter massivem Waffeneinsatz vorgetragenen Angriffs des Warschauer Paktes auf dem eigenen Territorium bezogen. Daß unter diesen Voraussetzungen jetzt eine gewisse Zeit der Umorientierung in der Bevölkerung auf die neuen Rahmenbedingungen notwendig ist, ist nicht zu bestreiten. Dieses Argument wird im übrigen von Befürwortern wie von Gegnern eines militärischen Engagements der Bundeswehr im Rahmen der Weltgemeinschaft ins Feld geführt: Während für die Gegner historische Gründe ein ausschließlich ziviles, nicht militärisches Engagement in internationalen Friedensmissionen verlangen, sehen Befürworter in diesen eine besondere Verpflichtung zur Bereitschaft zu militärischen Operationen: Nur die Bereitschaft der Weltkriegsalliierten zu einem massiven Militäreinsatz habe schließlich der Naziherrschaft in Deutschland ein Ende setzen können.

So steht das durch diese völlig veränderten sicherheitspolitischen Rahmenbedingungen erforderliche Konzept einer „neuen Bundeswehr“ in einem schwierigen politischen Spannungsfeld. Gleichzeitig muß die Gestaltung der „neuen“ Bundeswehr aber auch den derzeit ablaufenden Struktur- und Aufgabenänderungen in den multinationalen Bündnissen und Sicherheitsstrukturen von UNO, NATO, WEU und KSZE Rechnung tragen.

Eine neue Sicherheitsarchitektur

In den Gipfelerklärungen von London (Juli 1990) und Rom (November 1991) haben die Staats- und Regierungschefs der sechzehn NATO-Staaten ihre *neue politische und militärische Strategie* festgelegt, die die Funktionsfähigkeit der NATO angesichts der Veränderungen in Europa erhalten soll. Daraus ergeben sich nicht nur für die deutsche Sicherheits- und Außenpolitik insgesamt maßgebliche Eckwerte, sondern die angestrebten Reformen von Strategie und Streitkräfteplanung müssen auch in einer *neuen Strukturierung der Bundeswehr* umgesetzt werden.

Zur politischen Zielbestimmung erklären die NATO-Staaten in ihrer Londoner-Erklärung die Schaffung einer neuen Sicherheitsstruktur, die sich auf die Überzeugung gründet, daß die Herausforderungen, die sich in dem neuen Europa stellen werden, nicht von einer Institution allein, „sondern nur in einem Geflecht ineinandergreifender Institutionen, das die Staaten Europa und Nordamerikas miteinander verbindet, umfassend aufgegriffen werden. Deshalb arbeiten wir auf eine neue Sicherheitsarchitektur hin, in der die NATO, die KSZE, die Europäische Gemeinschaft, die WEU und der Europarat einander ergänzen.“ Dabei wird innerhalb des politischen Konzeptes die Förderung „einer europäischen Sicherheitsidentität“, die Stärkung des europäischen Pfeilers des Bündnisses angestrebt.

BENZIGER

Anfragen an den heutigen Zeitgeist: Werte im Widerspruch – Der Mensch im Spannungsfeld dieses Jahrhunderts

„So liegt hier ein Beitrag zu der höchst aktuell gewordenen Wertediskussion vor, der es verdient, daß man sich mit ihm auseinandersetzt. Brillant geschrieben, vermag das Buch in seiner flüssigen und verständlichen Sprache jeden Interessierten zu faszinieren.“

Christ in der Gegenwart / Bücher der Gegenwart 1992



Hanna-Barbara Gerl
Benziger
**Nach dem Jahrhundert
der Wölfe**
Werte im Aufbruch
200 Seiten. Broschur
DM/sFr. 29,80

Gott und die Welt – unversöhnte Gegenpole oder im Sakrament verbundene Einheit?

Der bekannte Theologe Kurt Koch verdeutlicht in zahlreichen aktuellen Ansätzen Sinn und Wert christlicher Handlungen im Umfeld der säkularisierten Gesellschaft. Dadurch wird die Kirche als „Lebensort“ Gottes deutlich, und Form und Wirkung der einzelnen Sakramente werden für die LeserInnen durchschaubar und verständlich.



Kurt Koch
**Gottlosigkeit oder
Vergötterung der Welt?**
Sakramentale Gottes-
erfahrungen in Kirche
und Gesellschaft
372 Seiten. Gebunden
DM/sFr. 39,80

Das politische, strategische und militärische NATO-Konzept wird von den Erklärungen innerhalb von zwei maßgeblichen Koordinaten entworfen: Den ersten Bezugspunkt bildet die Aufgabe einer neuen Definition des Verhältnisses zu den Staaten Mittel- und Osteuropas. Hierzu enthalten die Erklärungen von London und Rom ein umfassendes Angebot zum Dialog und zur Zusammenarbeit. Wichtige Marksteine auf dem Weg zu dieser künftigen Zusammenarbeit bilden dabei, die „Verhandlungen über konventionelle Streitkräfte in Europa“ zwischen den Mitgliedstaaten der NATO und den sieben früheren Mitgliedstaaten des Warschauer Paktes (VKSE) und die Gründung des „Nordatlantischen Kooperationsrates“ im Dezember 1991, dem diese Staaten allesamt angehören. Im Juni 1992 formulierten die Außenminister der NATO-Staaten auf ihrer Kopenhagener Tagung: „Unsere Sicherheit ist unteilbar von der aller anderen europäischen Staaten.“

Den anderen Bezugspunkt bildet die Verteidigungsbereitschaft und -fähigkeit im Blick auf ein völlig verändertes, jedoch nicht als wesentlich geringer eingeschätztes *Risikopotential*. Als „vielgestaltig und aus vielen möglichen Richtungen kommend“ beschreibt die Londoner-Erklärung künftige Risiken, die sich aus den Unsicherheiten des Zerfallprozesses der ehemaligen Sowjetunion, der weltweiten Verbreitung der Massenvernichtungswaffen wie einer grundsätzlich neuen Bedrohung an der NATO-Südflanke ergeben. Resümierend wird aus dem skizzierten Szenario gefolgert, „daß das neue Umfeld weder den Zweck noch die sicherheitspolitischen Aufgaben des Bündnisses verändert, deren Gültigkeit vielmehr unterstreicht“. Dabei steht die grundsätzliche Frage des künftigen Bündniszusammenhaltes im Hintergrund: Während des Kalten Krieges war dieser in der Annahme begründet, daß nur durch die gemeinsame Verteidigungsanstrengung von Westeuropa und den Vereinigten Staaten die Sowjetunion an der Unterwerfung von ganz Europa gehindert werden konnte. Die mit der Auflösung des Warschauer Paktes nicht mehr bestehende Bedrohung durch einen großangelegten, gleichzeitig an allen europäischen NATO-Fronten vorgetragenen Angriff wird durch ein erhöhtes lokales Gefährdungspotential abgelöst, das nurmehr einzelne Bündnispartner betrifft.

NATO-Streitkräfte mit einer differenzierteren Aufgabenstellung

Innerhalb des veränderten sicherheitspolitischen Kontextes unternimmt die NATO auch eine Umstrukturierung in Militärstrategie und Streitkräfteplanung. Dabei steht eine starke Differenzierung der einzelnen Funktionen der NATO-Streitkräfte im Vordergrund, die der Vielgestaltigkeit künftiger Risikopotentiale Rechnung zu tragen sucht. Die künftige Struktur umfaßt dabei drei Hauptgruppen: Die Hauptverteidigungskräfte („Main Defence Forces – MDF“), die Reaktionskräfte („Reaction Forces – RF“) – nur ein kleiner Teil der

NATO-Truppen wird innerhalb dieser Kategorie gehalten – und die Verstärkungskräfte („Augmentation Forces – AF“). Die Hauptverteidigungskräfte werden künftig auf einer niederen Stufe der Einsatzbereitschaft zur Verfügung gehalten. Die entscheidend neue Kategorie – Speerspitze der übrigen Natomächte – sind dabei die *Reaktionskräfte*, Eingreiftruppen mit hoher Einsatzbereitschaft und extrem kurzfristiger Verfügbarkeit.

Da diese Einsätze erwartungsgemäß mit schwierigen und möglicherweise umstrittenen politischen Entscheidungsprozessen verbunden sein werden, wird weitgehende *Multinationalität* angestrebt. Die Reaktionskräfte sind entsprechend der Anforderungen noch einmal weiter ausdifferenziert: Ein kleiner Anteil sind Kräfte für Sofortreaktionen („Immediate Reaction Forces – IRF“). Innerhalb mehrerer Tage, dafür jedoch mit einer größeren Bandbreite von Einsatzmöglichkeiten sollen die „Rapid Reaction Forces“ (RRF) verfügbar sein.

Diese NATO-Streitkräftekategorien sind ein entscheidender Bezugspunkt für die Struktur und Kategorisierung der Bundeswehr für die nächsten Jahre. Bei der Bundeswehrplanungskonferenz Mitte Dezember 1992 stellt die Differenzierung in Hauptverteidigungskräfte und Krisenreaktionskräfte und die damit verbundenen Konsequenzen für Ausrüstung und Ausbildung einen Schwerpunkt dar. Für das Gros der deutschen Streitkräfte erlaubt der Wegfall der unmittelbaren Bedrohung in Europa eine deutliche Reduzierung der Einsatzbereitschaft. 1995 sollen deutsche Krisenreaktionskräfte der NATO zur Verfügung gestellt werden können. Für die Planungen war dabei die Annahme ausschlaggebend, daß die Fähigkeit zur Krisenreaktion mittel- und langfristige innerhalb des Bündnisses an Bedeutung zunehmen wird.

Eine weitere politische Vorgabe für die langfristige Bundeswehrplanung ergibt sich aus der Demonstration deutscher Bündnisfähigkeit und deutschen Engagements für eine *europäische Sicherheitsidentität* durch den Anbau eines „Eurokorps“. In der Londoner Erklärung der NATO wird der Aufbau multinationaler Korps als ein besonders stabilisierender Faktor kollektiver Sicherheitssysteme ausgewiesen. Die Initiative ergriffen der deutsche Bundeskanzler und der französische Staatspräsident im Rahmen der Beratung der Maastriecher Verträge und den in diesen festgeschriebenen Anstrengungen um verstärkte sicherheitspolitische Kooperation innerhalb der EG. Dabei soll die bereits bestehende deutsch-französische Brigade zu einem zunächst nur binationalen „Eurokorps“ erweitert werden.

Die Initiatoren erhoffen jedoch eine Signalfunktion für die anderen Mitgliedstaaten der wiederbelebten und mit dem Einsatz in der Adria zum ersten Mal Handlungsfähigkeit demonstrierenden WEU. Nach zähem Ringen und von einigen angelsächsischen Verstimmungen (in den USA meinten Kommentatoren eine neue Variante des „ami go home“ ausmachen zu können und in England unterstellte man deutsch-französische Sonderwege und Profilierungsgelüste) begleitet, konnte Anfang Dezember letzten Jahres geklärt werden, daß

das Eurokorps auch den Bündnissen WEU und NATO zum Einsatz zur Verfügung stehen wird.

Ab Herbst 1993 will die Bundeswehr zudem zwei Bataillone für den möglichen Einsatz als UNO-Blauhelme ausgebildet und entsprechend ausgerüstet zur Verfügung stellen können. Nahezu Konsens quer durch alle politischen Parteien besteht darüber, daß trotz der immensen Umstrukturierungsvorhaben die Bundeswehr eine Wehrpflichtarmee bleiben soll. Diese Entscheidung wird jedoch im Konkreten einiges Kopfzerbrechen mit sich bringen, da gerade für die neu hinzukommenden Aufgabefelder Wehrpflichtige – wenn überhaupt – nur bedingt einsatzfähig sein werden.

Neben der Differenzierung sind eine weitgehende Reduzierung, aber auch ein deutlicher Sparkurs entscheidende militärpolitische Eckwerte der künftigen Bundeswehrgestaltung. Im sogenannten „2+4-Vertrag“ („Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland“ vom 12. Dezember 1990) hat Deutschland als erster der Unterzeichnerstaaten des KSE-Vertrags eine Selbstverpflichtung zur Truppenreduzierung festgeschrieben: bis 1994 soll die Obergrenze von 370 000 Mann erreicht sein.

Eine friedensethische Diskussion ist erforderlich

In der gegenwärtigen Phase der Neuorientierung der deutschen Sicherheits- und Außenpolitik ist neben der Entwicklung politischer Konzepte – im Sinn des kritischen Korrektivs – auch die Fortschreibung und Weiterentwicklung der christlichen Friedensethik unverzichtbar. Sie stellt sich die Frage, inwieweit die ethischen Maßstäbe, die beispielsweise die Deutsche Bischofskonferenz in ihrem Schreiben „Gerechtigkeit schafft Frieden“ (1983, vgl. HK, Juni 1983, 255 ff. und 260 ff.) im Blick auf die Strategie nuklearer Abschreckung formuliert hat, auch den veränderten sicherheitspolitischen Rahmenbedingungen genügen. Dazu hat die Arbeitsgruppe „Sicherheitspolitik“ der Deutschen Kommission *Justitia et Pax* im Juni des vergangenen Jahres ein bemerkenswertes Papier vorgelegt, programmatisch betitelt: „Vom gerechten Krieg zum gerechten Frieden“. Kern der Überlegungen ist die Auseinandersetzung mit Elementen der traditionellen „Lehre vom gerechten Krieg“. Angezielt ist ein Perspektivenwechsel, „von der Frage des Friedenserhaltes weg und den neuen Aufgaben der Friedensgestaltung zu, von der Friedenssicherung zur Friedensförderung“.

Bereits die herkömmliche Lehre vom gerechten Krieg definiert die friedliche Streitschlichtung nicht als mögliche Alternative zur Gewaltanwendung, sondern als ethische Verpflichtung im strikten Sinne. Die ökumenische Versammlung von 1988/89 in der damaligen DDR, aus deren Beschlüssen die Formulierung der „Lehre vom gerechten Frieden“ entlehnt wird, faßt diese Aussage in den Gedanken der „vorrangigen Option für die Gewaltfreiheit“. Das *Justitia et Pax*-Papier

geht aus von der Spannung, daß einerseits die neuen Risiken und Gefährdungen innerhalb des alten Europa Fragen herausforderten, die gegenüber der Friedensdiskussion der letzten Jahre eine Problemzuspitzung bedeuteten (von den ethnonationalistischen Konflikten bis hin zur Nord-Süd-Problematik, der Umweltkrise und den weltweiten Migrationsbewegungen). Die *Kriegsverhütung* – seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil steht diese als Ziel der katholischen Friedenslehre im Vordergrund – bleibe so ein anspruchsvolles Ziel für die absehbare Zukunft.

Andererseits seien gegenwärtig die Möglichkeiten ungleich größer, Kriegsverhütung mit politischen statt im wesentlichen mit militärischen Mitteln zu verfolgen. In diesem Rahmen stellen die Autoren der Auffassung von militärischer Gewalt als „letztem Mittel“ das verstärkte Werben für die Weiterentwicklung von Methoden und Instrumenten *gewaltfreier Konfliktregelung* entgegen, die auch substantielle Abstriche am Souveränitätsanspruch der heutigen Nationalstaaten mit in den Blick nehmen müßten. Gegenüber dem „gerechten Grund“ zur Rechtfertigung eines Krieges gelte es zu bedenken, daß die *moralische* Verantwortung für Kriege meist mehreren Seiten zuzurechnen sei. Die „rechte Absicht“ dessen, der den Einsatz von Gewalt erwäge, müsse die Entschlossenheit aufweisen, kriegsträchtige Elemente des Status quo zu beseitigen und diesen nicht einfach nur wiederherstellen zu wollen. Angesichts der modernen Waffen, mit denen militärische Konflikte ausgetragen würden, müsse, bezüglich des „Kriteriums der Verhältnismäßigkeit im Ausmaß der angewendeten Gewalt“ bedacht werden, daß Gewaltanwendung von vorneherein abzulehnen sei, wenn das Risiko ihrer Eskalation auf ein ethisch unannehmbares Ausmaß untragbar groß erscheine.

Das Papier bezieht auch Stellung in der Debatte um die erweiterten Einsatzmöglichkeiten der Bundeswehr: Solange die Diskussion um die Reform der UNO überwiegend unter den heutigen Bedingungen der vom Souveränitätsprinzip geprägten Staatenwelt stattfindet, könne auf die Durchsetzung völkerrechtlicher Normen mit militärischen Zwangsmitteln nicht grundsätzlich verzichtet werden. „Zu beachten ist jedoch, daß die Beteiligung oder Nichtbeteiligung deutscher Streitkräfte an Einsätzen außerhalb des NATO-Gebietes nicht die einzige und vor allem nicht vorrangige Frage im Hinblick auf die gemeinsame Verantwortung für den Aufbau und die Gestalt einer neuen internationalen Ordnung ist. Vielmehr sind gerade dort Phantasie, Erfahrungswissen und innovatives konzeptionelles Denken gefragt, wo das Design nichtmilitärischer Strukturen des Friedenserhaltes und der Herbeiführung von mehr internationaler Gerechtigkeit zu entwerfen ist.“ In der Auseinandersetzung mit der traditionellen moraltheologischen Beurteilung des Krieges kommt die Untersuchung zu dem Schluß, diese erweise sich besonders dort ertragreich, wo sie weniger der Frage nach der Gerechtigkeit von Kriegen als vielmehr nach den Möglichkeitsbedingungen eines „gerechten Friedens“ nachgehe.

Alexander Foitzik